

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Pia Maier, Dr. Heidi Knake-Werner,
Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Petra Bläss und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/6944, 14/7347 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 26 wird Absatz 2a Satz 1 wie folgt gefasst:

„(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder Angehörige pflegen, wenn sie sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.“

2. Nummer 44 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Ziffer 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8. Für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege eines Angehörigen bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt der vorherigen Beschäftigung oder, falls zuvor kein Beschäftigungsverhältnis bestand, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten.“

Berlin, den 7. November 2001

**Dr. Klaus Grehn
Pia Maier
Dr. Heidi Knake-Werner
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Petra Bläss
Roland Claus und Fraktion**

Begründung zu 1

Erziehungs- und Pflegezeiten dürfen nicht zu einem Ausschluss vom Arbeitsmarkt führen. Um die gesellschaftliche Anerkennung dieser Arbeit auszudrücken und die Anbindung an den Arbeitsmarkt zu sichern, sollen Erziehung und Pflege einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt werden und Ansprüche auf Lohnersatzleistungen wie auf Maßnahmen der Arbeitsförderung begründen. Eine zuvorige Erwerbstätigkeit darf nicht zur Bedingung für die Versicherungspflicht gemacht werden, denn das würde eine Bewertung der Erziehungs- und Pflegearbeit nach zweierlei Maß bedeuten, für die es keine Begründung gibt.

Begründung zu 2

Erziehungs- und Pflegezeiten dürfen zu keinerlei Abqualifizierungen bei einer späteren Vermittlung oder zu einer Reduzierung der Leistungen führen. Deswegen muss das zuvor erzielte Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Bestand vor der Erziehungs- oder Pflegephase kein Beschäftigungsverhältnis, lässt sich hilfsweise der Durchschnittsverdienst als Bemessungsgrundlage heranziehen. Dies entspräche vergleichbaren Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.